

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Schöneberg

Az.: 11 C 180/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum Partnerschaft**, Stadtwaldgürtel
81-83, 50935 Köln, Gz.: KS270/19Za

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Luther aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2019 für Recht erkannt:

1. Der Beschluss vom 23. Mai 2019 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Verfügungskläger trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung durch Sicherheidsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung von Email-Werbung.

Der Verfügungskläger erhielt am 22.3.2019 eine Email der Verfügungsbeklagten mit Werbung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage Ast1, Blatt 44ff. der Akte verwiesen. Mit Schreiben vom 4.4.2019 mahnte er die Verfügungsbeklagte ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Das Gericht verweist auf Anlage Ast2, Blatt 49ff. der Akte.

Der Verfügungskläger meint, die Zusendung einer Email mit Werbung beeinträchtigte sein Persönlichkeitsrecht schwerwiegend. Er beruft sich ferner auf verlängerte Übertragungszeiten, anfallende Telekommunikationsgebühren und die Verstopfung des Empfängerkontos durch den Abruf unerwünschter Werbemails.

Der Verfügungskläger hat mit Schriftsatz vom 22.5.2019, bei Gericht am selben Tag eingegangen, den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung beantragt. Das Gericht hat den Antrag mit Beschluss vom 23.05.2019, dem Verfügungskläger am 28.5. zugegangen, zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss, Blatt 28ff. der Akte, verwiesen. Mit Schreiben vom 11.06.2019, am selben Tag bei Gericht eingegangen, hat er sofortige Beschwerde eingelegt sowie den Abteilungsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch ist zurückgewiesen worden. Dann hat ein Rechtsanwalt die Vertretung der Verfügungsbeklagten angezeigt. Das Gericht hat daraufhin Verhandlungstermin über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestimmt.

Der Verfügungskläger beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und sodann wie folgt für Recht zuerkennen:

das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – anzuordnen: Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer, untersagt, zum Zwecke der Werbung mit dem Antragsteller ohne dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung per E-Mail Kontakt aufzunehmen und/oder aufnehmen zu lassen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den zurückweisenden gerichtlichen Beschluss vom 23.05.2019 aufrechtzuerhalten.

Sie behauptet, der Verfügungskläger habe im Dezember 2017 bei ihr Waren gekauft, habe seine Emailadresse angegeben und habe ihrer Verwendung trotz Hinweis auf die Widerspruchsmög-

lichkeit nicht widersprochen. Sie meint, es bestehe kein Verfügungsgrund, weil die Sache nicht dringlich sei.

Entscheidungsgründe

I.

Der Beschluss vom 23.05.2019 bleibt aufrechterhalten, weil der Antrag unbegründet ist.

A.

Das Gericht kann nach der Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers eine mündliche Verhandlung über den Verfügungsantrag anberaumen und sodann durch Urteil entscheiden (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27. Februar 2013, Az.: 8 U 10/13, juris Rn. 14). Die Ansicht des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 15. November 2017, Az: 9 W 30/17) ist unzutreffend. Soweit das Gericht die Ansicht vertritt, der Verfügungskläger habe ein Anrecht auf eine schnelle Überprüfung der Entscheidung des Amtsgerichts, so verkennt es, dass das Amtsgericht auf den Antrag auch sofort mündliche Verhandlung hätte bestimmen können. Darüber hinaus hat die Verfügungsgegnerin nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens bereits ihre rechtliche Vertretung angezeigt, so dass davon auszugehen war, dass sie sich gegen den Anspruch verteidigt. Hätte das Amtsgericht nicht abgeholfen, die Sache dem Landgericht vorgelegt und das Landgericht die begehrte Verfügung erlassen, so wäre absehbar gewesen, dass die Verfügungsbeklagte Widerspruch erhebt und das Amtsgericht – genau wie jetzt – zur Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil berufen worden wäre. Das Amtsgericht meint ferner, dass der Verfügungskläger sich nicht darauf berufen kann, er sei darauf angewiesen, dass das Landgericht die amtsgerichtliche Entscheidung besonders schnell überprüfe. Er hat ein unbegründetes Ablehnungsverfahren in Gang gesetzt, das die Entscheidung der Sache um vier Monate verzögert hat und er hatte zuvor schon zwei Monate gewartet, bevor er seinen Antrag gestellt hat.

B.

Es fehlt an einem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Eine einstweilige Verfügung kann gemäß §§ 935, 940 ZPO nur erlassen werden kann, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig ist. Die Zusendung einer einzelnen E-Mail-Nachricht ist zwar lästig, stellt jedoch keine so gravierende Beein-

trächtigung dar, dass sie zur effektiven Durchsetzung der Rechte des Empfängers die Zubilligung von Eilrechtsschutz erforderlich machen würde (Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 25. Oktober 2001, Az.: 5 O 186/01, juris Rn. 12; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. März 2003, Az.: I-15 W 25/03, juris Rn. 3, 4; LG Oldenburg, Beschluss vom 07. Februar 2005, Az.: 5 O 284/05, juris Rn. 14; AG Düsseldorf, Beschluss vom 11. September 2013, Az.: 58 C 11474/13, juris Rn. 8ff.).

Das Gericht hat sich bereits im Beschluss vom 23.05.2019 mit der vom Verfügungskläger zitierten Rechtsprechung auseinandergesetzt. Das weitere Vorbringen des Verfügungsklägers rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Soweit der Verfügungskläger unter Verweis auf die Rechtsprechung des Landgerichts Berlin darauf abstellt, ihm müsse eine Abwehr der Beeinträchtigung mit sofortiger Wirkung möglich sein, so stellt dies eine Behauptung dar, die dem Gesetz so nicht zu entnehmen ist. Das Amtsgericht meint, dass bei der Frage der Dringlichkeit berücksichtigt werden muss, wie stark ein Recht beeinträchtigt ist und wie sehr der Antragsteller auf die sofortige Unterlassung angewiesen ist. Wenn der Verfügungskläger ernsthaft behauptet, die Zusendung einer E-Mail beeinträchte ihn in schwerwiegender Art und Weise in seinem Persönlichkeitsrecht, so mag dies eine subjektive Empfindung sein, lässt sich aber objektiv nicht feststellen.

Das Gericht teilt nicht die Auffassung des Kammergerichts, dass sich die Verfügungsbeklagte Verstöße anderer Anbieter zurechnen lassen müsse. Wenn sich das Landgericht auf diese Rechtsprechung beruft und sich nicht weiter mit der Frage der Dringlichkeit auseinandersetzt, vermag dies das Amtsgericht nicht zu überzeugen.

Entgegen einer wohl verbreiteten Meinung liegt bei Bejahung der Wiederholungsfahr (als Voraussetzung des Verfügungsanspruchs) nicht schon regelmäßig die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit vor. Da eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung stets zur Vorwegnahme der Hauptsache führt, sind an ihre Dringlichkeit vielmehr strenge Anforderungen, die das Gericht hier nicht erfüllt sieht.

Soweit der Verfügungskläger darauf abstellt, nur im einstweiligen Verfügungsverfahren sei eine effektive Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs garantiert, so verkennt er, dass er im Hauptsacheverfahren schnell zu einem vorläufig vollstreckbaren Urteil gelangen und das durch Urteil ausgesprochene Unterlassungsgebot gemäß § 890 ZPO durchgesetzt werden kann. Das Argument, er müsse im Hauptsacheverfahren einen Gerichtskostenvorschuss zahlen, verfängt nicht, weil er die Gerichtskosten bei der Gerichtskasse vorab einzahlen und damit eine sofortige Zustellung seiner Klage sicherstellen kann. Dass andere Abteilungen Hauptsacheverfahren nicht

in angemessener Zeit bearbeiten, ist nicht ersichtlich, so dass es nicht darauf ankommt, bei welcher Abteilung seine Klage eingetragen wird.

Das Gericht hat ferner bereits darauf hingewiesen, dass es nicht darauf ankommt, welche Kammern des Landgerichts oder welche Senate des Kammergerichts eine andere rechtliche Auffassung vertreten. Das Gericht ist nur an das Gesetz gebunden, unter das es den Sachverhalt subsumiert hat. Es hilft in der Sache nicht weiter, wenn der Verfügungskläger aus Beschlüssen oder Urteilen zitiert, in denen unter Bezug auf eine stetige Rechtsprechung eine rechtliche Auseinandersetzung gar nicht mehr stattfindet.

Andere Umstände, die ausnahmsweise für eine Eilbedürftigkeit sprechen, sind nicht glaubhaft gemacht. Die behauptete verlängerte Übertragungszeit, anfallende Telekommunikationsgebühren und die Verstopfung des Empfängerkontos durch den Abruf unerwünschter Werbeemails sind theoretische Möglichkeiten, die in den Zeiten der Flatrates, des stetig wachsenden Speicherplatzes und der allgegenwärtigen Beschäftigung mit Smartphones nicht ohne weitere Glaubhaftmachung angenommen werden können.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Verkündet am 13.11.2019

Janke, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.11.2019

Janke, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig